

Öffentlich-Rechtlicher Vertrag
über die Übertragung von Aufgaben
der Abfallentsorgung im Kreis Segeberg

zwischen
dem Kreis Segeberg, nachstehend „Kreis“ genannt
und
der Stadt Norderstedt, nachstehend „Stadt“ genannt

PRÄAMBEL

Der Kreis und die Stadt sind übereingekommen, den Vertrag vom 17.08.1999 zur Übertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung im Kreis Segeberg durch diesen Vertrag zu ersetzen und inhaltlich fortzuschreiben. Es sollen damit die folgenden Ziele verwirklicht werden:

- a) Weitgehende Übertragung der Aufgaben des Kreises auf den Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg (WZV).
- b) Der Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg bleibt der Abfallbeseitiger für die Stadt.

Diesen Vorgaben entsprechend wird gemäß § 3 Abs. 4 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LAbfWG) in Verbindung mit §§ 121 ff. des Landesverwaltungs-gesetzes Schleswig-Holstein in den jeweils geltenden Fassungen nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreises am 07.06.2012 und die Stadtvertretung der Stadt am 14.02.2012 mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde des Landes folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Träger der Aufgabe

1. Der Kreis ist gemäß § 3 Abs. 1 LAbfWG in seinem Bereich der zuständige öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger zur Erfüllung der Aufgabe der Abfallentsorgung. Diese umfasst
 - a) die Verwertung
 - von Abfällen aus privaten Haushaltungen und
 - von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen, die dem Kreis zur Beseitigung überlassen werden und deren Verwertung durch den Kreis keine Gründe entgegenste-hen;
 - b) die Beseitigung
 - von Abfällen aus privaten Haushaltungen und
 - von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen, die nicht verwertbar sind;
 - c) die mit der Verwertung zusammenhängenden Maßnahmen des Sammelns, Einsam-melns durch Hof- und Bringsysteme, Beförderns, Lagerns und Behandelns;
 - d) die die Beseitigung von Abfällen umfassende Einsammlung, Beförderung, Behandlung, Lagerung und Ablagerung;

- e) die Vorhaltung der für die Entsorgung notwendigen Anlagen.
2. Nach § 3 Abs. 4 LAbfWG kann der Kreis die Aufgaben der Abfallentsorgung Gemeinden, Ämtern oder Zweckverbänden durch Satzung oder öffentlich-rechtlichen Vertrag ganz oder teilweise übertragen.

§ 2

Übertragung von Aufgaben

1. Der Kreis überträgt folgende Aufgaben auf die Stadt für ihr Gebiet:
- a) die stoffliche Verwertung
- von Abfällen aus privaten Haushaltungen und
 - von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen, die der Stadt zur Beseitigung überlassen werden und deren Verwertung durch die Stadt keine Gründe entgegenstehen;
- b) die mit der Verwertung zusammenhängenden Maßnahmen des Sammelns, Einsammelns durch Hol- und Bringsysteme, Beförderns, Lagerns und Behandeln;
- c) die Beseitigung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen, die nicht verwertbar sind und deren Ablagerung auf der Zentraldeponie Damsdorf/Tensfeld direkt oder nach Vorbehandlung nicht zulässig wäre;
- d) die die Beseitigung von Abfällen umfassende Einsammlung und Beförderung von Abfällen.
2. Die Stadt ist verpflichtet, solche in ihrem Gebiet angefallenen und nach Abschöpfung stofflich verwertbarer und schadstoffbelasteter Stoffe verbleibenden Abfälle dem Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg (WZV) zur weiteren Behandlung bzw. Beseitigung zu übergeben, deren Ablagerung auf der Zentraldeponie Damsdorf/Tensfeld direkt oder nach Vorbehandlung gemäß den einschlägigen Vorschriften zulässig wäre. Zur weiteren Behandlung gehören auch die thermische oder die Vorbehandlung in einer mechanisch-biologischen Behandlungsanlage. Der Kreis wirkt darauf hin, dass die Stadt und der WZV künftig im beiderseitigen wirtschaftlichen Interesse darüber hinaus in Anspruch zu nehmende weitere Anlagenkapazitäten Dritter gemeinschaftlich für die Verwertung oder Beseitigung im jeweiligen Zuständigkeitsbereich angefallener Abfälle vertraglich sichern. Das Nähere regeln Stadt und WZV in besonderen Verträgen, die der Zustimmung des Kreises bedürfen. Die vertraglichen Regelungen umfassen auch die Festsetzung der Modalitäten für die Übergabe des Abfalls an den WZV.
3. Die Stadt erfüllt diese Aufgaben in eigener Verantwortung als öffentliche Einrichtung, die eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit bildet, im Einklang mit den Vorgaben des Abfallwirtschaftskonzeptes des Kreises. Sie beinhaltet die Befugnis, gemäß § 5 LAbfWG Satzungen zu den Aufgaben der Abfallentsorgung anstelle des Kreises für das Gebiet der Stadt zu erlassen.
4. Die Stadt verpflichtet sich, die ihr nach Absatz 1 und 2 übertragenen Aufgaben der Abfallentsorgung nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung durchzuführen.

Die Stadt erhebt zur Deckung des im Rahmen Ihrer Aufgabenerfüllung in der Abfallentsorgung entstehenden notwendigen Aufwandes kostendeckende Gebühren oder Erzigella.

170

§ 3

Befristung

Die Übertragung der Aufgaben nach § 2 dieses Vertrages wird bis zum **31.12.2050** befristet.

§ 4

Anpassung und Kündigung des Vertrages in besonderen Fällen

1. Haben sich die mit der Übertragungssatzung vom 21.12.1990 begründeten Verhältnisse, die auch für die Festsetzung dieses Vertragsinhalts und des vorherigen Vertrages vom 17.08.1999 maßgebend gewesen sind, so wesentlich geändert, dass einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Vertragspartei eine Anpassung des Vertragsinhalts an die geänderten Verhältnisse verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Vertragspartei nicht zuzumuten ist, den Vertrag kündigen. Die Vertragspartner können den Vertrag auch kündigen, um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist mit einer Frist von einem Jahr zum 31.12. eines Jahres zu erklären.
2. Beide Vertragsparteien können zum 31.12.2031 eine vorzeitige Vertragsaufhebung verlangen. Die schriftliche Erklärung der vorzeitigen Vertragsaufhebung ist dem Vertragspartner spätestens am 31.12. 2030 zuzustellen.

§ 5

Wirksamwerden

Dieser Vertrag tritt am 01.06.2012 in Kraft. Er ersetzt den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Übertragung von Aufgaben der Abfallbeseitigung im Kreis Segeberg vom 17.08.1999, welcher damit zeitgleich aufgehoben wird.

Die Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde zu diesem Vertrag wurde gemäß § 3 Abs. 4 LAbfWG am 17.07.2012 erteilt.

Bad Segeberg, den 24.08.2012

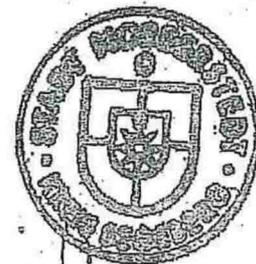
Kreis Segeberg



Jana Hartwig

Hartwig
Die Landrätin

Stadt Norderstedt



Hannrichsen

Grote
Der Oberbürgermeister

17/12